

ARA PUSTERTAL AG

mit Rechtssitz in St. Lorenzen, Pflaurenz, Tobl 54
Gesellschaftskapital Euro 344.913,00 zur Gänze gezeichnet u. eingezahlt
eingetragen im Handelsregister der Handelskammer Bozen
Eintragungs- und Steuernummer 02524850217

BERICHT DES RECHNUNGSPRÜFERS ZUM JAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2019

(gemäß Art. 14, gesetzgebendes Dekret Nr. 39/2010 ZGB)

Geehrte Aktionäre!

Bericht zur Abschlussprüfung (Art. 14, gesetzgebendes Dekret Nr. 39/2010)

Vermerk zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Ich habe den Ihnen vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2019, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Kassaflussrechnung und Anhang, der Gesellschaft ARA Pustertal AG geprüft. Nach meinem Urteil ist der Jahresabschluss zum 31.12.2019 gemäß den italienischen Bestimmungen, welche die Erstellung des Jahresabschlusses regeln, abgefasst worden und stellt wahrheitsgetreu und korrekt die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft sowie das Geschäftsergebnis und die Kassaflüsse zum 31.12.2019 dar.

Grundlagen für das Prüfungsurteil

Ich habe die Abschlussprüfung nach den internationalen Prüfungsstandards (ISA Italia) durchgeführt.

Meine Verantwortungen sind im Sinne der genannten Grundsätze ausführlich im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ beschrieben.

Im Einklang mit den Bestimmungen und Prinzipien der Ethik und der Unabhängigkeit, die in den italienischen Rechtsvorschriften zur Jahresabschlussprüfung Anwendung finden, bin ich unabhängig von der geprüften Gesellschaft.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind für ein Prüfungsurteil zum vorliegenden Jahresabschluss.



Verantwortung des Verwaltungsorgans und des Rechnungsprüfers für den Jahresabschluss

Die Verantwortung für den Jahresabschluss, der wahrheitsgetreu und korrekt gemäß den einschlägigen italienischen Bestimmungen erstellt sein muss, liegt beim Verwaltungsrat.

Ferner ist der Verwaltungsrat verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet für die Erstellung des Jahresabschlusses ohne wesentliche Fehler, die auf absichtliche Handlungen oder Fehlhandlungen zurückzuführen sind.

Der Verwaltungsrat hat ferner die Verantwortung die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat der Verwaltungsrat die Verantwortung gegebenenfalls vorhandene Sachverhalte, die relevant sind für die Unternehmensfortführung, anzugeben. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, den Jahresabschluss, nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder es gibt keine realistische Alternative dazu.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Mein Ziel ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss in seiner Gesamtheit frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, Fehlern ist und einen Vermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Als hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit zu verstehen, das aber keine Garantie dafür ist, dass eine Jahresabschlussprüfung, die gemäß den internationalen Prüfungsstandards ISA Italia durchgeführt wird, wesentliche Fehler aufdeckt.

Fehler können aus beabsichtigtem oder unbeabsichtigtem Verhalten herrühren und werden als wesentlich angesehen, wenn sie, einzeln oder in ihrer Gesamtheit, die wirtschaftlichen Entscheidungen von Dritten, die auf Basis des Jahresabschlusses getroffen werden, beeinflussen können.

Während der Durchführung meiner Prüfungstätigkeit, welche unter Beachtung der internationalen Prüfungsstandards ISA Italia erfolgt ist, habe ich pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt.

Darüber hinaus

- habe ich die Risiken wesentlicher, beabsichtigter oder unbeabsichtigter, Fehler im Jahresabschluss identifiziert und bewertet. Ich habe ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt, die als Grundlage für mein Prüfungsurteil dienen. Das Risiko, dass wesentliche Fehler nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- habe ich ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem gewonnen, um angemessene Prüfungshandlungen zu planen, aber nicht um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben;
- habe ich die Angemessenheit der vom Verwaltungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Verwaltungsorgan dargestellten geschätzten Werte und der damit zusammenhängenden Angaben beurteilt;
- habe ich meine Schlussfolgerungen gezogen über die angemessene Anwendung durch das Verwaltungsorgan des Rechnungslegungsgrundsatzes zur Unternehmensfortführung sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Im Falle einer wesentlichen Unsicherheit, bin ich verpflichtet, im Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, diesen Umstand in meinem Prüfungsurteil zu berücksichtigen. Ich habe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Berichtes erlangten Prüfungsnachweise gezogen. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- habe ich die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses in seiner Gesamtheit bewertet, einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild vermittelt wird;
- habe ich dem Verwaltungsorgan den Umfang und den Zeitplan der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsergebnisse, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Abschlussprüfung festgestellt habe, mitgeteilt.

Bruneck, am 10. April 2020

Der Rechnungsprüfer

Dr. Stefano Mariucci

